

Leistungsvertrag 2023/2024

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3011 Bern

und

dem **Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern** (nachfolgend DOK), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Frau Ursina Anderegg, Präsidentin, c/o DOK, Haslerstrasse 21, 3008 Bern

betreffend

Angebote der offenen Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

- Gesetz vom 9. März 2021¹ über die sozialen Leistungsangebote, insbesondere Artikel 58
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 24. November 2021⁶ über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung;
- Ermächtigung 2023-2026 der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zur Abrechnung der Leistungen im kantonalen Lastenausgleich (Gesuch eingereicht, Ermächtigung hängig bei der GSI);
- Statuten des DOK, genehmigt an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1993, zuletzt revidiert an der Delegiertenversammlung vom 6. November 2019;
- Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem VPOD und den Angestellten des DOK vom 13. Dezember 2016;
- Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag vom 4. Dezember 2020

¹ SLG; BSG 860.2

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁶ FKJV; BSG 860.22

- Rahmenkonzept DOK vom 10. Februar 2022.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des DOK

¹ Die offene Arbeit mit Kindern hat zum Ziel, die Spielsituation der Kinder in ihrer angestammten Umgebung zu erhalten und auszubauen und dadurch die Wohnsituation der Kinder und ihrer Erwachsenen zu verbessern. Dazu fördert sie insbesondere den Einbezug und die Partizipation von Kindern in den Quartieren. Sie richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen nichtorganisierter, offener, spontaner, zeitweiliger und gemischter Kindergruppen in den Quartieren⁷. Sie bietet gendersensible Angebote an.

² Sie richtet sich nach folgendem für die NSB⁸-Produktgruppe Kinder- und Jugendförderung, Gemeinwesenarbeit festgelegten Ziel:

«Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden quartier- und bedürfnisorientiert weiterentwickelt.

Die städtische Lebenswelt soll Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Für Freizeit und Ferien sind sinnvolle Angebote bereitgestellt. Kinder und Jugendliche partizipieren aktiv an Fragen, die ihr Umfeld betreffen. Besonders aufmerksam werden Mädchen und junge Frauen in der Entfaltung ihrer Stärken und Fähigkeiten unterstützt».

³ Die offene Arbeit mit Kindern

- a. ermöglicht allen Kindern Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Kinder dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Kinder bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Kindern. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Kindern. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Kinder in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine kindergerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von kindergerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Kindern und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern.

⁷ Zur Definition der offenen Arbeit mit Kindern: nichtorganisiert: ohne verbindliche Zugehörigkeit und Verpflichtung / offen: nicht verpflichtend, freiwillig, keine Anmeldung, selbstbestimmt im Engagement / spontan: zufällig welche Kinder wann mit wem, wechselnde Kinderzusammensetzung / zeitweilig: freibestimmte Häufigkeit und Dauer des Verweilens im Angebot / gemischt: Alter, Geschlecht, soziale Schicht, ethnische und nationale Zugehörigkeit

⁸ NSB: Neue Stadtverwaltung Bern (New Public Management)

Art. 3 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der DOK für die Stadt im Bereich der offenen Arbeit mit Kindern erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem DOK.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des DOK**Art. 4 Leistungen des Vereins**

¹ Der DOK erbringt für die Stadt die folgenden Leistungsbereiche in der offenen Arbeit mit Kindern:

- a. Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;
- b. Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- c. Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

² Umfang und Qualität der Leistungen werden gemäss den im Anhang 1 festgelegten Steuerungsvorgaben und Leistungsstandards bemessen und erfasst.

Art. 5 Struktur DOK

¹ Der DOK ist der Dachverband folgender Vereine der offenen Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern und vertritt diese gegenüber der Stadt:

- a. Verein Kinder Bern West
- b. Verein Chinderchübu
- c. Verein Spielplatz am Schützenweg
- d. Verein Spielplatz Längmuur
- e. Verein Kind, Spiel und Begegnung im Länggassquartier
- f. Verein Spielbetrieb Lorraine.
- g. Verein Spielrevier

² Er führt und verantwortet die folgenden Einrichtungen und Angebote:

- a. Kinderatelier Bienzgut
- b. Kindertreff Tscharni
- c. Kindertreff Mali
- d. Kindertreff JoJo
- e. Chinderchübu und Chübu mobil
- f. Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx
- g. Spielplatz Längmuur
- h. Spielplatz Länggass
- i. Spielbetrieb Lorraine
- j. Spielmobil Bern West
- k. Spielrevier
- l. Fachstelle für Spiel- und Lebensraum von Kindern DOK Impuls.

³ Der DOK trägt die volle Verantwortung für die vertragsgemässe Leistungserbringung.

⁴ Strukturelle Anpassungen seitens DOK bezüglich der Erfüllung dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS).

Art. 6 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Wachsende Stadt: Aufbauend auf den von DOK und FQSB erarbeiteten Grundlagen «Wachsende Stadt» (2021/2022) werden gemeinsame Überlegungen zu Neuentwicklungen und/oder Erweiterungen von Angeboten, Kooperationen und Schwerpunktsetzungen getätigt. Daraus resultierende Optionen werden beurteilt und priorisiert. In der Leistungsvertragsperiode 2023/2024 wird dies anhand eines konkreten Gebiets umgesetzt.

² Offene Arbeit mit Kindern als Teil der Bildungswelt: Der DOK prüft zusammen mit FQSB, in Kooperation mit den zuständigen Stellen, Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit den städtischen Einrichtungen der Tagesbetreuung (Fokus auf Schulkinder Zyklus 1 und 2). Zielsetzungen sind das Erkennen und Nutzen von Synergien und Potentialen, um die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu stärken. Dabei wird in einem ersten Schritt eine Synthese der bereits bestehenden Kooperationen erstellt (Sozialraum Bethlehem, Unicef-Massnahme Partizipation in der Tagesbetreuung etc.), welche als Ausgangspunkt für weitere Schritte dient.

³ Der DOK überprüft in Zusammenarbeit mit FQSB sowie der Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern, ob Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Der Fokus in den Jahren 2023 und 2024 liegt auf der Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Gestaltung der Angebote («Haltung der Ermöglichung») und dem Erreichen von Kindern mit Behinderungen und deren Familien mittels spezifischer Kommunikation. Sollten baulichen Anpassungen in Einrichtungen des DOK zur Förderung der Barrierefreiheit realisiert werden und erfolgt dadurch eine Erhöhung der Mietkosten, wird eine entsprechende Anpassung der Abgeltungssumme im dafür vorgesehenen Verfahren angestrebt.

⁴ Vor dem Hintergrund sozialer Belastungen bei sozioökonomisch benachteiligten Familien prüft der DOK, wie die offene Arbeit mit Kindern auf diese Schwierigkeiten aus fachlicher Sicht gezielt und zeitnah reagieren kann. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für sozial benachteiligte Kinder.

Art. 7 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des DOK arbeiten in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit mit, wo diese bestehen.

² FQSB ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der DOK arbeitet in Gefässen des voja mit (siehe Anhang 1, Leistungsbereich 3).

³ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der DOK eng mit FQSB zusammen. Ein besonderer Schwerpunkt bildet der Leistungsbereich 3.

⁴ Angebote in Quartieren ohne eigenes Angebot des DOK und Unterstützungen von Projektgruppen in Quartieren werden mit FQSB koordiniert. FQSB kann über jährlich bis zu 2/3 des Fachstellenpensums DOK Impuls verfügen.

Art. 9 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁹ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

² Der DOK gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Kindern in der Stadt Bern in vergleichbarer Weise offenstehen, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist.

Art. 10 Öffentlichkeitsprinzip

Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹⁰ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹¹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion BSS vorgängig zu konsultieren.

Art. 11 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 2% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 12 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der DOK verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹² einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111 ff. SLG¹³.

³ Der DOK ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320

⁹ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

¹⁰ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

¹¹ SSSB 107.1

¹² KDSG; BSG 152.0424

¹³ BSG 860.2

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁴ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 13 Versicherungspflichten

Der DOK ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 14 Umweltschutz

Der DOK verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen des DOK wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 15 Anstellungsbedingungen

¹ Der DOK ist für sein Personalwesen selbst verantwortlich. Er garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der DOK an den Standards der Freiwilligenarbeit von benevol¹⁵.

³ Der DOK fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals und der Mitglieder seiner Organe unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.

⁴ Der DOK bietet Vorpraktikums- und Praktikumsstellen für soziokulturelle Arbeit und artverwandte Berufe im Umfang von mindestens 80 Stellenprozenten an.

⁵ Sofern dem DOK ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 18 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

Art. 16 Gleichstellung

¹ Der DOK hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 17 Diskriminierungsverbot

Der DOK beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁷ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

¹⁴ StGB; SR 311.026

¹⁵ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

¹⁶ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁷ BV; SR 101

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 18 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 für 2023 und 2024 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 2 163 815.00.

² Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen, erstmals am 10. Januar und dann jeweils auf den Ersten des Monats.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der DOK darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Summe wird jährlich wie folgt auf die Leistungsbereiche aufgeteilt:

Leistungsbereiche	in Prozent der Gesamtleistung	Kontaktstunden	Abgeltung pro Jahr	Bemerkungen
Animation / Begleitung	85%	10'336	1'839'243.00	Minimale Erfüllung ist 70% der Kontaktstunden pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	1.5%	182	32'457.00	
Entwicklung / Fachberatung	13.5%	1'642	292'115.00	
Total	100%	12'160	2'163'815.00	

⁴ Die Stadt vergütet zusätzlich den Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten gemäss Artikel 15 Absatz 4 im Umfang von jährlich maximal Fr. 130 000.00 für die Jahre 2023 und 2024. Die Vergütungen der Besoldung für die Praktikantinnen und Praktikanten erfolgen ausserhalb der monatlichen Tranchen und werden zweimal jährlich mit FQSB abgerechnet.

Art. 18a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltene Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 19 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des DOK.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der DOK kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁸.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der DOK gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 18 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem DOK mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr zu den qualitativen und quantitativen Reportingdaten durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der DOK erstellt seine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁹. Er reicht der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisionsbericht rechtsgültig unterzeichnet jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letter zuhanden der Delegiertenversammlung beizulegen.

² Bis 23. März erhält die Stadt vom DOK den von der Präsidentin / vom Präsidenten unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

³ Bis 30. Juni erhält die Stadt vom DOK einen Entwurf zum Budget für das Folgejahr. Dieser bindet die Stadt jedoch nicht an die Fortführung des Leistungsvertrags.

¹⁸ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁹ OR; SR 220

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der DOK erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 1 und reicht sie der Direktion BSS ein.

² Der DOK stellt der Direktion BSS die Daten gemäss Absatz 1 mit den nötigen Angaben für das Reporting zuhanden des Kantons bis zum 28. Februar des Folgejahres zu. Der DOK schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

³ Der DOK weist gegenüber der Direktion BSS mindestens zweimal jährlich den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

⁴ Ehrenamtliche Vorstandsarbeit und Arbeit von freiwillig Engagierten ist in Stunden auszuweisen.

⁵ Der DOK überprüft laufend die Qualität der Angebote mittels der mit FQSB vereinbarten Kriterien und Instrumente: Hauptziele und Leistungsindikatoren inklusive Erfassungsbogen für Aktionen und Projekte im Leistungsbereich 1.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der DOK informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- a. Änderungen in der Erreichbarkeit (Information quartalsweise);
- b. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- d. Interventionen von Seiten der offenen Arbeit mit Kindern / des DOK auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der DOK informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den DOK via FQSB über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen, insbesondere Entscheide betreffend die Abgeltung der Leistungen gemäss Vertrag.

⁴ Auf Wunsch des DOK kann FQSB situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und

Rückerstattung (Artikel 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der DOK den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung nach erfolgloser Mahnung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den DOK nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den DOK durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der DOK der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der DOK Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der DOK den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der DOK von Gesetzes wegen (Artikel 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2024.

² Der DOK nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhang

¹ Der Anhang 1 «Leistungsbereiche mit Steuerungsvorgaben» bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

²⁰ VRPG; BSG 155.21

Bern,

**Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern
(DOK)**

Die Präsidentin:

.....

Ursina Anderegg

Bern,

Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern

Die Direktorin:

.....

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss GRB Nr. 2022-1243 vom 30. November 2022
und Kredit bewilligt vom Stadtrat mit Beschluss SRB Nr. xxxx-xxxx, xx.xx.xxxx

Anhang 1 zum Leistungsvertrag DOK 2023/2024

Die Leistungsbereiche und Steuerungsvorgaben im Einzelnen

Leistungsbereichsübergreifende Steuerungsvorgaben

Förderung und Initiierung der Mit- und Zusammenarbeit von Eltern und Quartierbewohnerinnen und -bewohnern (mobile und stationäre Einrichtungen).

Kennzahl
Ehrenamtliches Engagement im Dachverband, in Trägervereinen und Mitgliedsvereinen in Stunden
Freiwilliges Engagement im Regelbetrieb (betrieblich/unbefristet/regelmässig) in Stunden
Freiwilliges Engagement in Projekten (zeitlich begrenzt) in Stunden

Kontaktstunden

Als Kontaktstunden gelten alle Stunden, die die Mitarbeitenden im direkten Kontakt mit der jeweiligen Zielgruppe leisten. Stunden von Praktikant*innen, Zivildienstleistenden und Vorpraktikant*innen werden separat ausgewiesen. Leistungen des DOK für die Praxisausbildung werden in der Leistungsgruppe 3 erfasst (Praxisanleitungsgespräche, Standort- und Leistungsbeurteilungsgespräche mit den Ausbildungsverantwortlichen von Fachhochschulen oder von Höheren Fachschulen).

Die untenstehenden jährlichen Kontaktstunden pro Leistungsbereiche können bis zu 30% unterschritten werden, wenn sie durch eine gleichwertige Menge in einem anderen Leistungsbereich kompensiert werden.

Animation / Begleitung	85%	10'336	Minimale Erfüllung 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	1.5%	182	
Entwicklung / Fachberatung	13.5%	1'642	
Total	100%	12'160	

Definition Sollwert: Der Sollwert ist ein Wert eines quantitativen Merkmals, von dem die Istwerte dieses Merkmals so wenig wie möglich abweichen sollen.

Definition Kennzahl: Kennzahlen sind betriebliche Zahlen, die Messwerte für den internen und/oder externen Vergleich erkennen lassen.

Leistungsbereich 1: Animation / Begleitung

Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen.²¹

Ziele FKJV	<p>Soziale Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>selbständige und verantwortungsbewusste Lebensführung: Vermitteln von</p>
-------------------	--

²¹ FKJV, Art. 83

	<p>Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Kinder für die Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p> <p>Stärkung Kinderkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p>
Beschreibung	<p>Infrastrukturen: Treffs und Begegnungsorte</p> <p>In jedem Stadtteil der Stadt Bern werden <u>quartier- und bedürfnisorientierte Spiel- und Begegnungsorte</u> für Kinder durch den DOK und seine Mitgliedvereine betrieben. Die Erreichbarkeit der Angebote ist durch eine regelmässige und in der Öffentlichkeit kommunizierte Präsenz von mindestens 8 Stunden pro Woche während 37 - 38 Wochen pro Jahr sichergestellt (z.B. Öffnungszeit, Präsenz auf öffentlichen Spiel- oder Quartierplätzen).</p> <p>Inhaltliche Angebote</p> <p>Im Zentrum steht die aktive und selbstbestimmte Freizeitgestaltung von Kindern als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen und der Gesundheitsförderung.</p> <p>Die Angebote umfassen folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot und Begleitung von kindergerechten, erlebnisorientierten Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten. • Das Aufsuchen von Kindern an ihren informellen Treffpunkten • Aufzeigen von und Motivieren zu Freizeitbeschäftigungen zur Unterstützung der Gesundheit durch Bewegung, der Persönlichkeitsentwicklung und eigener kultureller Bedürfnisse • Das Durchführen von Freizeitanlässen und -projekten unter Mitwirkung von Kindern und Eltern. • Entwickeln und Durchführen geschlechtsspezifischer und geschlechterbewusster Anlässe (Modiangebote und Gieleangebote.) • Die Zurverfügungstellung oder Vermietung von Infrastruktur und Spielmaterial für Anlässe im Quartier. • Die Fachpersonen des DOK sind für die Kinder und deren Bezugspersonen in vielen niederschweligen Situationen ohne formalisierte Voraussetzungen leicht erreichbar und ansprechbar.
Zielgruppe	Kinder von 6 bis 12 Jahren sowie deren Bezugspersonen (Eltern, Behörden, Schule, weitere Institutionen und Einzelpersonen im Einzugsgebiet).
Angebote / Einrichtungen	1 Spielplatz Längmuur, 2 Spielplatz Länggass, 3 Chinderchübu und Chübu mobil, 4 Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx, 5 Spielbetrieb Lorraine, 6 Kinderatelier Bienzgut, 7 Kindertreff Tscharni, 8 Kindertreff Mali, 9 Kindertreff JoJo, 10 Spielmobil Bern West, 11 Spielrevier

Anlässe (exemplarisch)	Angebote in Kindertreffs und auf Spielplätzen, an Quartier- und Vereinsfesten, Grossanlässe
Methoden	Soziokultur, stationäre und aufsuchende Animation, offenes Spielangebot, Werkstatt, themenspezifisches Spielangebot, Projekte (Theater, Zirkus, Projektwochen, Grossanlässe), etc.

Steuerungsvorgaben	Kennzahlen / Sollwerte										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Anzahl Wochen mit Erreichbarkeit von 8 Stunden pro Woche ²²	37	38	38	38	37	37	38	38	37	37	38
Anzahl Teilnehmende total	65'000										
Anzahl Teilnehmende pro Woche und Einrichtung / Angebot (Durchschnitt, Kennzahl)	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl
Total Kontaktstunden ²³	9'571										
Anzahl Aktionen und Projekte gemäss Erfassungsbogen pro Einrichtung/Angebot ²⁴	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl	Kennzahl

Semesterberichte sind optional und beinhalten Angaben zu Zielen nach FKJV und/oder Angaben zu Schwerpunkten, Beobachtungen, Veränderungen etc.

Leistungsbereich 2: Information / Beratung
Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung.²⁵

Ziele FKJV	<p>Soziale Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>selbständige und verantwortungsbewusste Lebensführung: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p>
-------------------	---

²² Bei Einrichtungen mit weniger als 100 Stellenprozenten werden die Anzahl Stunden pro Woche proportional reduziert (> 100% = 38 Wochen)

²³ Kontaktstunden inklusive DOK Impuls

²⁴ Optionale Kennzahl

²⁵ FKJV, Art. 84

	<p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Kinder für Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p> <p>Stärkung Kinderkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p>
<p>Beschreibung</p>	<p><i>Inhaltliches Angebot</i></p> <p>Kinder, Eltern und weitere Personen aus ihrem sozialen Umfeld werden bei persönlichen Anliegen und Fragen im Sinne einer niederschweligen Erstberatung unterstützt. Hierbei gilt auch die Informationsvermittlung, z.B. zu externen Informations- oder Beratungsstellen im Quartier, Stadtteil oder das «städtische» Angebot, die Adressenbeschaffung und -vermittlung. Bei spezifischen Problemen und Anliegen oder in Krisensituationen wird die Weitervermittlung an die entsprechenden Fachstellen und -personen angestrebt. Je nach Situation können die Fachpersonen des DOK ergänzend zu anderen Vertrauenspersonen eine Begleitfunktion übernehmen und z.B. an Koordinations- oder Beratungssitzungen teilnehmen.</p> <p>Grundsatz: Die Schnittstellen zu den Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit, FQSB sowie anderen niederschweligen Beratungsangeboten werden beachtet und die Zuständigkeiten werden geklärt, wo nötig findet ein regelmässiger Austausch statt. Die Fachpersonen des DOK vermitteln in der Regel nach 2-5 Beratungen an geeignete Ansprechpartner und Beratungsstellen weiter.</p> <p>Es ist eine Sammlung von Informationsmaterial zu nachgefragten Themen vorhanden. Sie wird laufend aktualisiert und steht allen Interessierten während den Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>In diesem Leistungsbereich werden im wesentlichen folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fachpersonen des DOK sind Ansprechpartner für die Informationsvermittlung und die niederschwellige Beratung zu Themen im Umfeld von Kind und Familie. ▪ Aktuelle Themen aus dem Bereich Information / Beratung werden aufgenommen und entsprechende Angebote zur Auseinandersetzung werden nach Bedarf angeboten (z.B. interne Weiterbildungen und Projekte). ▪ Das Motivieren, Unterstützen und Begleiten von Kindern in Mitwirkungsprozessen auf der politischen Ebene oder bei der Gestaltung des Lebensraumes.
<p>Zielgruppe</p>	<p><u>Information:</u></p> <p>Kinder von 6 bis 12 Jahren sowie Eltern, Behörden, Schule und weitere Interessierte im Einzugsgebiet.</p> <p><u>Beratung:</u></p> <p>Kinder und Eltern sowie Bezugspersonen und betroffene Institutionen</p>

Angebote / Einrichtungen	1 Spielplatz Längmuur, 2 Spielplatz Länggass, 3 Chinderchübu und Chübu mobil, 4 Spielplatz am Schützenweg und Spili ungerwäx, 5 Spielbetrieb Lorraine, 6 Kinderatelier Bienzgut, 7 Kindertreff Tscharni, 8 Kindertreff Mali, 9 Kindertreff JoJo, 10 Spielmobil Bern West, 11 Spielrevier, 12 DOK-GS
Themen	Freizeitgestaltung, Bewegung, Gesundheit, Bildung, Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung, Geschlechterrollen, Zugehörigkeit, Diskriminierung, gesellschaftliche Werte und Normen, Medienkonsum etc.

Steuerungsvorgaben	Kennzahlen / Sollwerte											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Anzahl Beratungsgespräche mit Kindern	Kennzahl ohne Themenauflistung und Anteil Mädchen und Jungen											
Anzahl Beratungsgespräche mit Eltern, Bezugspersonen und betroffenen Institutionen	Kennzahl ohne Themenauflistung											
Anzahl Kontaktstunden für Information / Beratung insgesamt	225											

Leistungsbereich 3: Entwicklung / Fachberatung

Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.²⁶

Ziele FKJV	<p>Stärkung Kinderkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p> <p>Kindergerechte Rahmenbedingungen: Mitgestaltung von Mitwirkungsprozessen, leisten von Übersetzungshilfe, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Anliegen von Kindern</p>
Beschreibung	<p>Der DOK setzt sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Entwicklung und die Anliegen von Kindern ein. Dazu gehören insbesondere die Förderung vielfältiger Spielmöglichkeiten für Kinder und die Unterstützung von Initiativen der Quartierbevölkerung für ein kindergerechtes Umfeld. Er arbeitet eng mit den Auftraggebenden (FQSB) der Stadt Bern und weiteren Behörden und Institutionen zusammen und unterstützt und berät diese bei der Entwicklung von Konzepten und bei kinderpolitischen Anliegen. Für die Fachstelle DOK Impuls gilt das zwischen dem FQSB und dem DOK ausgearbeitete Konzept. Insbesondere stellt er folgende Leistungen zur Verfügung:</p>

²⁶ FKJV, Art. 85

	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit/Sensibilisierung/Lobbyarbeit • Kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen • Unterstützung von Behörden, Institutionen und Projektgruppen bei der Planung und Konzipierung von kinderspezifischen Massnahmen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen, welche sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Anliegen von Kindern einsetzen • Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten für Kinder und mit Kindern • Die Befragung und Erhebung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und Beteiligung an Bedarfserhebungen • Zusammenarbeit mit und Unterstützung von freiwillig Engagierten in der offenen Arbeit mit Kindern.
Zielgruppe	Eltern, lokale Trägerschaften, Projektgruppen, Quartiervereine, Institutionen, Behörden, Kirchgemeinden der Stadt Bern, freiwillig Engagierte
Themen	Unterstützung von Elterngruppen bei der Gestaltung des Wohnumfelds wie Begegnungszonen oder Spielplätze, Unterstützung von Privatinitiativen für Spielangebote, Entwicklung kindergerechter Massnahmen im Gemeinwesen, Mitarbeit bei der Umsetzung des Konzepts für eine kindergerechte Stadt, ggf. Überprüfung und Planung von Kinderanliegen (KiPa-Postulate, Anliegen von Kindern), Vernetzungsarbeit bei Massnahmen und Projekten der nachhaltigen Wohnumfeldverbesserungsmassnahmen.
Methoden	Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Vernetzung, Kooperationen, Bedarfserhebungen, Analysen, Projektarbeit, Konzeptarbeit

Leistungsziele	Steuerungsvorgaben	Sollwerte
		gesamtstädtisch
	Anzahl Arbeits-, Fach- und Projektgruppen gemäss Beschreibung	45
	Kontaktstunden insgesamt	1464 ²⁷

²⁷ Inklusive Fachstelle Spiel- und Lebensraum für Kinder DOK Impuls